

Ausschlagung der Erbschaft nach Art. 566 ff. ZGB

Einsenden an das Kantonsgericht Zug, Einzelrichter, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug

Gesuchsteller/-in			
Name	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Tel.-Nr.	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	Geschlecht	w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
Heimatort/Nationalität	<input type="text"/>		
Beziehung zur verstorbenen Person	<input type="text"/>		

Verstorbene Person			
Name	<input type="text"/>	Sterbedatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Sterbeort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geschlecht	w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
Heimatort/Nationalität	<input type="text"/>		
Letzte Wohnadresse	<input type="text"/>		

Ausschlagungserklärung
Ich schlage den Nachlass der obgenannten verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus <input type="checkbox"/>

Ausschlagung im Namen der minderjährigen Kinder	
Wir schlagen den Nachlass der verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus	
Name Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Allgemeine Hinweise zur Erbausschlagung:

- Wer:** Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Das Ausschlagungsrecht verwirkt für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt, sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).
- Frist:** Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab Kenntnis des Todes des Erblassers für gesetzliche Erben und ab amtlicher Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers für eingesetzte Erben.
- Wirkung:** Wer den Nachlass ausschlägt, wird im Falle der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457 ff. ZGB) vom Gesetz so behandelt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB)

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift Mitinhaber/in elterliche Sorge
bei Ausschlagung im Namen minderjährige Kinder

Einzureichende Unterlagen:

Kopie der ID oder des Passes der ausschlagenden Person/en